

**Lesefassung der SATZUNG
der Ortsgemeinde Albersweiler
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 06. Januar 1997
mit eingearbeiteter Änderung der Satzung
vom 13. Dezember 2004**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVB1 S. 19) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stehplätzen.

§ 2

Festsetzung der Gebietszone

Das gesamte Gemeindegebiet ist eine Gebietszone.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 1.800,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Albersweiler über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 09. August 1989 außer Kraft.

76857 Albersweiler, 06. Januar 1997
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Spieß
Ortsbürgermeister

